

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Personalvorsorge-Freizügigkeitspolicen

Ausgabe 2017

Inhaltsübersicht

| | | |
|---|-------------------------|---|
| 1 | Versicherungsabschluss | 4 |
| 2 | Leistungen | 4 |
| 3 | Finanzierung | 5 |
| 4 | Verfügungsrecht | 5 |
| 5 | Allgemeine Bestimmungen | 6 |

1 Versicherungsabschluss

1.1 Grundlagen

Grundlagen des Versicherungsverhältnisses sind der individuelle Versicherungsantrag, die Erklärungen der zu versichernden Person über die Gesundheitsverhältnisse und die Personalvorsorge-Freizügigkeitspolice (im folgenden Freizügigkeitspolice genannt). Neuversicherungen sind bis zum ordentlichen Rentenalter gemäss AHV möglich.

Der Versicherung liegt ein technischer Zinssatz von 0.05 % und die Sterbetafel GK 2015 zugrunde. Die Sterbetafel GK 2015 beruht auf den von der Aufsichtsbehörde anerkannten statistischen Auswertungen der Jahre 2006 bis 2010 des Schweizerischen Versicherungsverbands, erhöht um einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Sicherheitszuschlag.

1.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Eingang des Versicherungsantrages am Hauptsitz von Helvetia, frühestens aber mit dem Eingang der Freizügigkeitsleistung bei Helvetia bzw. mit Austrittsdatum aus einem Kollektivlebensversicherungsvertrag bei Helvetia.

Hat Helvetia im Rahmen des Kollektivlebensversicherungsvertrages ein bestimmtes Risiko nicht getragen, so beginnt dafür der Versicherungsschutz erst mit der schriftlichen Annahme des Antrages.

1.3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt, sofern beim Abschluss nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

1.4 Stichtag

Stichtag der Freizügigkeitspolice ist jeweils der dem Geburtstag des Vorsorgenehmers folgende Monatserste.

2 Leistungen

Helvetia verzichtet auf das ihr gesetzlich zustehende Kürzungsrecht bei grobfahrlässiger Herbeiführung des versicherten Ereignisses. Bei Selbsttötung der versicherten Person werden die Todesfalleistungen ungekürzt erbracht. Wünscht eine bereits versicherte Person bei Erreichen des Ablaufdatums (ordentliches Rentenalter gemäss AHV) eine Weiterversicherung von maximal 5 Jahren, wird ihm eine neue Police erstellt.

2.1 Alterskapital

Anspruch auf das Alterskapital besteht, wenn die versicherte Person den vereinbarten Termin erlebt.

Ist eine versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung des Alterskapitals nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, schriftlich zustimmt. Kann die versicherte Person die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. der Partnerin oder des Partners nicht beibringen, so kann er das Zivilgericht anrufen. Helvetia schuldet auf das Alterskapital solange keinen Zins, als die versicherte Person die Zustimmung nicht beibringt.

2.2 Todesfallkapital

Anspruch auf das Todesfallkapital besteht, wenn die versicherte Person vor dem vereinbarten Termin stirbt.

2.3 Überschussbeteiligung

Wenn die Erträge der Kapitalanlagen höher sind als die in der Prämienberechnung bereits berücksichtigte Verzinsung und /oder sich die Risiko- und Kostenverläufe positiver entwickeln als im Rahmen der Prämienberechnung angenommen, entstehen Überschüsse.

Die Versicherung gibt während der ganzen Versicherungsdauer Anspruch auf Überschussbeteiligung.

Die Überschussanteile werden jährlich festgesetzt und jeweils per Ende des Versicherungsjahres in Form eines Bonus zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Der kumulierte Bonus wird bei Ablauf der Versicherung zusammen mit der garantierten

Erlebensfalleistung oder bei Tod zusammen mit der garantierten Todesfalleistung ausbezahlt.

Bei Auflösung des Vertrages durch Kündigung wird das Deckungskapital des erreichten Bonus zusätzlich zum garantierten Rückkaufswert ausbezahlt.

Es erfolgt in geeigneter Weise eine jährliche Information über die Zuteilung und die Grundsätze zur Verteilung der Überschussanteile.

2.4 Anspruchsbegründung

Wird eine Versicherungsleistung beansprucht, so sind Helvetia folgende Dokumente einzureichen:

Für das Alterskapital:
Die Police und ein Nachweis des Geburtsdatums.

Für das Todesfallkapital:

Die Police, ein amtlicher Todesschein und ein ärztliches Zeugnis über die Todesursache und die näheren Umstände des Todes.

2.5 Fälligkeit der Kapitalleistungen

Die Kapitalleistungen werden vier Wochen, nachdem alle zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente eingereicht sind, fällig.

2.6 Verjährung

Guthaben werden nach Ablauf von 10 Jahren ab dem ordentlichen Rücktrittsalter (Art. 13 BVG) an den Sicherheitsfonds überwiesen. Die Bestimmungen von Artikel 41 Abs.3 bis 6 BVG sind anwendbar.

2.7 Wohneigentumsförderung

2.7.1

Vorsorgenehmer, welche nicht im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vollständig erwerbsunfähig sind, haben im Rahmen der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 30a – g, 83a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und Art. 331d bis 331f des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)) das Recht, ihr Vorsorgeguthaben ganz oder teilweise für die Finanzierung von Wohneigentum einzusetzen.

2.7.2

Helvetia ist berechtigt, für die Bearbeitung entsprechender Gesuche um Vorbezug resp. Verpfändung neben allfällig anfallenden amtlichen Gebühren (Grundbuchgebühren o.ä.) eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung zu stellen. Diese entspricht dem jeweiligen Aufwand und beträgt zwischen CHF 400.– und CHF 600.–.

2.7.3

Der Vorbezug wird spätestens 6 Monate nach Eingang des vollständigen Gesuchs zur Zahlung fällig und an die von der versicherten Person bezeichnete Stelle ausbezahlt.

2.7.4

Die von Helvetia einverlangten Dokumente sind entweder in einer der drei Amtssprachen oder in einer konsularisch beglaubigten deutschen Übersetzung einzureichen.

2.7.5

Helvetia informiert die versicherte Person auf schriftliches Gesuch hin über:

- das ihr für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital;
- die mit einem Vorbezug oder einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung;
- die Möglichkeit der Schliessung einer durch den Vorbezug oder durch die Pfandverwertung entstehenden Lücke im Vorsorgeschutz für Erwerbsunfähigkeit und Tod;
- die Steuerpflicht bei Vorbezug oder bei Pfandverwertung;
- den bei der Rückzahlung des Vorbezugs oder den bei Rückzahlung nach einer vorgängig erfolgten Pfandverwertung bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtende Frist.

3 Finanzierung

Die Freizügigkeitspolice wird finanziert durch eine Einmaleinlage aus einer Personalvorsorgeeinrichtung. Erhöhungen der Versicherungsleistungen durch weitere Einmaleinlagen sind nur bei erneutem Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung möglich.

4 Verfügungsrecht

4.1 Begünstigung

4.1.1

Als Begünstigte gelten folgende Personen:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer
- b) stirbt der Vorsorgenehmer, bevor die Altersleistung fällig geworden ist, gelten als Begünstigte in folgender Reihenfolge:
 - 1 Die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG;
 - 2 natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tode ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 - 3 die Kinder der verstorbenen Person, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 BVG nicht erfüllen, bei deren Fehlen die Eltern oder die Geschwister jeweils in Anlehnung an die gesetzlichen erbrechtlichen Teilungsregeln;
 - 4 übrige gesetzliche Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

4.1.2

Der Vorsorgenehmer kann die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach Abs. 4.1.1, Bstb. b, Ziffer 1 mit solchen nach Ziffer 2 erweitern.

4.2 Abtretung, Belehnung, Verpfändung

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder abgetreten, belehnt noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt Art. 2.7.

4.3 Rückkauf (vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses)

4.3.1

Ein Rückkauf der Freizügigkeitsversicherung ist bis fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Alters des Vorsorgenehmers nur zulässig, wenn:

- a) der Vorsorgenehmer eine volle Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht;
- b) das Begehren gestellt wird von:
 - einem Vorsorgenehmer, der die Schweiz endgültig verlässt (Vorbehalten bleibt die Artikel 25f FZG);
 - einem Vorsorgenehmer, der eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht;
 - einem Vorsorgenehmer, der in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt (in diesem Fall ist er verpflichtet, Helvetia die neue Vorsorgeeinrichtung zu melden);
 - einem Vorsorgenehmer, welcher den Vorsorgeschutz in einer anderen, vom Gesetz vorgesehenen Form, aufrecht erhalten will, oder wenn der Rückkaufswert geringer ist als der Jahresbeitrag, den der Vorsorgenehmer vor Errichtung der Freizügigkeitspolice geleistet hat.

Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Anspruchsberechtigten bedarf die Barauszahlung der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin.

Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann die versicherte Person das Gericht anrufen.

4.3.2

Das Rückkaufsbegehren wird mit seinem Eintreffen am Hauptsitz von Helvetia in Basel wirksam.

4.3.3

Der Rückkaufswert ist gleich dem vollen Inventardeckungskapital.

4.3.4

Das Inventardeckungskapital wird nach den gleichen technischen Grundlagen berechnet, nach denen die Leistungen der betreffenden Freizügigkeitspolice berechnet wurden.

4.4 Ehescheidung

Bei Ehescheidung kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Freizügigkeitsguthaben, die ein Ehegatte während der Dauer der Ehe erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung des anderen übertragen wird.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5 Allgemeine Bestimmungen

5.1 Mitteilungen

Mitteilungen von Helvetia an den Vorsorgenehmer oder dessen Rechtsnachfolger sind gültig, wenn sie an die letzte ihr angegebene Adresse in der Schweiz abgesandt worden sind. Die für Helvetia bestimmten Mitteilungen sind nur gültig, wenn sie in schriftlicher Form am Hauptsitz in Basel eintreffen.

5.2 Adressänderung

Der Vorsorgenehmer hat Helvetia jede Änderung seiner Adresse mitzuteilen. Nimmt der Vorsorgenehmer ausserhalb der Schweiz Wohnsitz, so muss er Helvetia einen Vertreter in der Schweiz benennen, der berechtigt ist, alle die Versicherung betreffenden Rechtshandlungen vorzunehmen.

5.3 Militärdienst und Krieg

5.3.1

Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

5.3.2

Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegsumlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob der Versicherte am Krieg teilnimmt oder nicht und ob er sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.

5.3.3

Der Kriegsumlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten – gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen – erfolgen durch die Gesellschaft im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde.

5.3.4

Werden vor der Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist die Gesellschaft befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistungen und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch die Gesellschaft im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.

5.3.5

Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.

5.3.6

Nimmt der Versicherte an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt er während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet die Gesellschaft das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, so treten anstelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten.

5.3.7

Helvetia behält sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern.

Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Kriege erlassene Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.

5.4 Gerichtsstand, Gesetzesvorbehalt

Bei Streitfällen aus dem Versicherungsvertrag anerkennt Helvetia als Gerichtsstand den schweizerischen Wohnsitz des Vorsorgenehmers oder Anspruchsberechtigten. Für alle vertraglich nicht geregelten Fragen sind das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG) sowie des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) anwendbar.

5.5 Datenbearbeitung

Die Datenbearbeitung erfolgt unter Einhaltung des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG). Die Datenbearbeitung ist dann zulässig, wenn sie gesetzlich erlaubt ist oder wenn die versicherten Person dazu eingewilligt hat. Mit Unterzeichnung des Versicherungsantrages ermächtigen Sie Helvetia zur Datenbearbeitung im Rahmen der vorgängigen Bestimmungen.

Die Daten werden unter Beachtung der einschlägigen Gesetze elektronisch oder physisch geführt und archiviert. Sie sind gegen unberechtigte Einsichtnahme sowie Veränderungen geschützt.

Die Daten werden soweit erforderlich für die Vertragsabschlüsse und für die Vertrags- und Leistungsabwicklung sowie im Zusammenhang mit Produktoptimierungen und für interne Marketingzwecke bearbeitet.

Die versicherte Person hat das Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten.

Helvetia Schweizerische
Lebensversicherungsgesellschaft AG
St. Alban-Anlage 26, 4052 Basel
T +41 58 280 1000 (24 h), F +41 58 280 1001
www.helvetia.ch

Ihre Schweizer Versicherung.

